

**Viertes Gesetz  
zum Schutz der Bevölkerung  
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Vom 22. April 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Infektionsschutzgesetzes**

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28a die folgenden Angaben zu den §§ 29ff und 29c:

Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neufallen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

- private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Volendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen eines Haushalts stattfinden, sind nicht als Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum zu verstehen.

## Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

### Description

## **Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**22. April 2021**

â??>

[\*\*Fassung \(PDF\)\*\*](#)

### Date

01.02.2026

### Date Created

22.04.2021